

10/06

**Satzung über die Verringerung der Zahl
der für den Rat der Stadt Moers zu wählenden Vertreter/innen
vom 19.02.2018**

Aufgrund des § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NW. S. 454, ber. S. 509; 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1052) und des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 07.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anzahl der Vertreter/innen

Für die Wahl des Rates der Stadt Moers wird die gesetzlich vorgesehene Zahl der mindestens zu wählenden Vertreter/innen um 4, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken, verringert.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. § 1 findet erstmals auf die nach Inkrafttreten dieser Satzung durchzuführenden allgemeinen Kommunalwahlen Anwendung; für bis dahin stattfindende einzelne Neuwahlen und Wiederholungswahlen finden die Regelungen der Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter/innen für den Rat der Stadt Moers vom 27.03.1998 (Amtsblatt der Stadt Moers Nr. 5/1998 vom 31.03.1998) Anwendung.
- (2) Die Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter/innen für den Rat der Stadt Moers vom 27.03.1998 tritt mit Ablauf des 31.10.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

(...)

s. Amtsblatt der Stadt Moers Nr. 5/2018 vom 28.02.2018